

# RS Vwgh 1990/11/13 AW 90/16/0027

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.11.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

ErbStG;

VwGG §30 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1990/03/05 AW 89/16/0039 1

## Stammrechtssatz

Nichtstattgebung - Grunderwerbsteuer - Von zwingenden öffentlichen Interessen iS des§ 30 Abs 2 VwGG kann (nur) gesprochen werden, wenn die konkrete interessenslage öffentliche Rücksichten berührt, die einen umgehenden Vollzug des angefochtenen Bescheides gebieten. Dies trifft in Abgabensachen dann zu, wenn durch die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung die Einbringung der Abgaben selbst gefährdet oder erschwert erscheint (Hinweis B 30.9.1987, AW 87/17/0059).

## Schlagworte

Zwingende öffentliche Interessen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:AW1990160027.A02

## Im RIS seit

13.11.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)